

Prioritäre Verfahren gemäss Art. 2a KoG Arbeitshilfe für Gesuchsteller

24. August 2010

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Gesuchstellende, welche die Behandlung ihres Vorhabens im prioritären Verfahren beantragen möchten.

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 2a des kantonalen Koordinationsgesetzes [KoG (BSG 724.1)] kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit liegt. Die beteiligten Behörden haben diese Verfahren beschleunigt zu behandeln. Der Beschluss des Regierungsrats ist nicht anfechtbar.

Anwendungsbereich

Prioritär behandelt werden können Verfahren für Vorhaben, die

- im übergeordneten kantonalen Interesse¹ stehen, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern oder der öffentlichen Sicherheit;
- tatsächlich dringend und beurteilungsreif sind.

Dazu gehören insbesondere Schlüsselprojekte in den kantonalen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten oder auch wichtige Infrastrukturprojekte, z.B. neue Tramlinien, Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Energieversorgung etc.

Wo liegt die Zeitersparnis bei prioritären Verfahren, was heisst das für die Gesuchseinreichung?

Art. 2a KoG bezweckt eine zügige Verfahrensgestaltung gestützt auf ein modernes Projekt- und Verfahrensmanagement. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Fristen sowie die zwingend einzuhaltenden Verfahrensvorschriften (Einhaltung des rechtlichen Gehörs, Schriftlichkeit des Verfahrens, Begründungspflicht etc.).

Gegenüber dem ordentlichen Verfahren liegt die Zeitersparnis folglich einzig im verwaltungsinternen Ablauf. Die Leitbehörden sind insbesondere gehalten:

- ein präzises Verfahrensprogramm zu verfügen;
- die üblicherweise 30-tägige Behandlungsfrist der beteiligten Behörden und weiterer Verfahrensbeteiligter zu kürzen;
- Begehren um Fristverlängerung nur in begründeten Notfällen zu entsprechen;
- über das übliche Mass hinaus konferenzielle Verfahrenselemente einzusetzen, bspw. konferenzielle Mitberichtsverfahren mit Bereinigung, konferenzielle Vorprüfungs- bzw. Amtsberichtstag;
- Fristenvereinbarungen mit involvierten Bundesbehörden abzuschliessen.

Ein Gesuch um prioritäre Behandlung macht folglich dann Sinn, wenn dieses möglichst frühzeitig gestellt wird. Bei später Einreichung kann gegenüber dem ordentlichen Verfahren zeitlich kaum noch etwas gewonnen werden, da bis zum Entscheid des Regierungsrates mit etwa drei bis vier Wochen zu rechnen ist (vgl. Kapitel „Wie wird die Beurteilung des Gesuchs durchgeführt?“).

¹ Im übergeordneten Interesse können auch bedeutende regionale oder privatwirtschaftliche Projekte sein.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass weder gesetzliche Fristen ausser Kraft gesetzt noch Vorschriften umgangen werden können.

Welche Anforderungen müssen prioritär zu behandelnde Vorhaben erfüllen?

Im Vordergrund stehen Vorhaben, die die folgenden Grundanforderungen erfüllen:

- die Zielsetzungen des Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) massgeblich fördern, bzw. beschleunigen und mit wesentlicher Unterstützung der kantonalen Wirtschaftsförderung realisiert werden;
- in grossem Umfang der Wohnbauförderung oder der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen (mind. 100 Wohneinheiten, 250 Arbeitsplätze und/oder wirtschaftliche Aktivitäten mit über 50 Mio. Fr. Jahresumsatz);
- Investitionen von mindestens 50 Millionen Franken auslösen;
- die kantonale Verkehrsinfrastruktur massgeblich verbessern (z.B. neue Tramlinie);
- im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind (z.B. Hochwasserschutz, Regionalgefängnis);
- einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung des Kantons liefern.

Welche Anforderungen werden an das Gesuch um prioritäre Behandlung gestellt?

Inhaltliche Anforderungen:

Zur Beurteilung der Frage, ob sich ein Vorhaben für die prioritäre Behandlung eignet, sind Angaben zu folgenden Bereichen erforderlich:

- zum Vorhaben und dessen Bedeutung für die Öffentlichkeit;
- zum Leitverfahren;
- zur zeitlichen Dringlichkeit;
- zu den Rahmenbedingungen für Raum und Umwelt.

Die Informationen sind für die Adressaten nachvollziehbar und dem Planungsstand entsprechend aufzubereiten. Die folgende Liste gibt Hinweise, welche Angaben benötigt werden, um die Bedeutung und die zeitliche Dringlichkeit eines Vorhabens beurteilen zu können. Die Liste der Stichworte ist nicht abschliessend und soll je nach Vorhaben angepasst werden.

a) zum Vorhaben:

- kurzer systematischer Projektbeschreibung;
- Eckdaten zum Projekt:
 - Investitionsvolumen
 - Anzahl Wohneinheiten/Arbeitsplätze
 - Wertschöpfung, etc.

b) zum Verfahren:

- Massgebliches Verfahren (Nutzungsplan-, Baubewilligungs-, Wasserbauplan-, Strassenplan-, Konzessionsverfahren);
- Weitere Verfahren (insbesondere Rodungsbewilligung, etc.);
- Termine (Zeitplan mit Meilensteinen).

c) zum Standort:

- Verfügbarkeit des beanspruchten Areals;
- Zonenzugehörigkeit des Areals (Bauzone, Landwirtschaftszone):
 - neuer Standort angrenzend an Bauzonen
 - Schutzgebiete oder -objekte betroffen
- Flächenbedarf und -beanspruchung (z.B. Rodungen notwendig);
- Erschliessung mit öV und MIV problemlos möglich.

d) zu den Auswirkungen auf Raum und Umwelt:

Angaben hinsichtlich „Killerkriterien“, insbesondere:

- Zonenkonformität;
- Verkehrsaufkommen (Luftreinhaltung [Fahrtenkontingente nötig, vorhanden?], Lärmschutz): Grobbeurteilung;
- Natur- und Landschaftsschutz: keine wesentlichen Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume und Ortsbilder etc. erforderlich;
- Gewässer: keine Gewässerüberdeckungen, keine Eingriffe in geschützten Uferbereich etc. erforderlich.

Formale Anforderungen:

Dem Gesuch sollten folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Begründeter Antrag auf Behandlung im prioritären Verfahren (Nachweis für übergeordnetes kantonales Interesse und Dringlichkeit);
- Kurzer systematischer Projektbeschrieb mit relevanten Eckdaten zum Projekt;
- Zeitplan mit Meilensteinen;
- Nachweis der raumplanerischen und umweltrechtlichen Auswirkungen;
- Wichtige Übersichts- und Projektpläne.

Wie wird die Beurteilung des Gesuchs durchgeführt?

Der Gesuchsteller reicht seine Dokumentation zum Vorhaben zwecks Prüfung des Antrags für ein prioritäres Verfahren bei der zuständigen Leitbehörde ein. Die Leitbehörde ist diejenige Stelle, welche das erforderliche Bewilligungsverfahren durchführt. Dies kann ein Nutzungsplan-, Baubewilligungs-, Wasserbauplan-, Strassenplan- oder Konzessionsverfahren sein (Aufzählung nicht abschliessend). Die Leitbehörde nimmt zum Antrag Stellung und leitet die Unterlagen innerhalb von 2 Arbeitstagen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) weiter.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung bereitet den Antrag für die Regierung auf den nächst möglichen Termin einer Sitzung des Regierungsrates vor, so dass dieser ca. 14 Tagen nach Eingang des Gesuchs bei der Leitbehörde über die Priorisierung des Vorhabens entscheiden kann. Auf ein Mitberichtsverfahren wird bei den betroffenen Direktionen verzichtet.

Kommt das AGR bei der Beurteilung des Priorisierungsgesuchs zum Schluss, dieses erfülle die Anforderungen klar nicht, teilt es diese Einschätzung dem Gesuchsteller umgehend mit. Hält der Gesuchsteller an seinem Antrag nicht fest, gilt das Gesuch als zurück gezogen.

Besteht der Gesuchsteller auf seinem Antrag und der Beurteilung durch den Regierungsrat, leitet das AGR das Verfahren für die prioritäre Behandlung umgehend ein.

Weitere Informationen / Beratung

Kontaktadresse für Beratung und Informationen bei der Vorbereitung eines Gesuchs für prioritäre Behandlung:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegggasse 11/13, 3011 Bern
Tel. 031 633 73 20 / Fax 031 633 73 21
oundr.agr@jgk.be.ch